

Beitragsordnung

des

Hofheimer Volleyball-Club e. V. (HVC)

Homburger Str. 25

65719 Hofheim

E-Mail: vorstand@hofheimercv.de

Fassung vom 24. Oktober 2023

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung größtenteils das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich - sofern nicht anders kenntlich gemacht - auf alle Geschlechter.

§ 1 Grundsatz

1. Gemäß § 12 „Ordnungen“ der Satzung des Hofheimer Volleyball-Club e.V. kann der Vorstand eine Beitragsordnung erlassen. Sofern eine Beitragsordnung besteht, gelten die dortigen Regeln.
2. Im Nachfolgenden werden die Punkte konkretisiert, die in der Satzung unter § 5 „Mitgliedschaft im Verein“ insbesondere deren Absätze 4, 6, 7 und 11 beschrieben sind.

§ 2 Beiträge und Umlagen

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Es gelten folgende Vereinsbeiträge ab 01.01.2019

Beitragsgruppe	Jährlicher Beitrag
Schüler	€ 60,00
Student / Azubi / freiwilliges,Jahr	€ 84,00
Erwachsene Jederfrau/-mann	€ 96,00
Erwachsene aktiv	€ 120,00
Passive Mitglieder	€ 40,00
Familien	€ 220,00

3. Die Beitragshöhe von Kindern, die die Volljährigkeit erreichen, wird automatisch zum Beginn des nächsten Jahres auf den Erwachsenenbeitrag umgestellt.
4. Als Familien gelten Erwachsene und alle minderjährigen Kinder sowie Schüler, Auszubildende oder Studenten bis maximal ihrem vollendenden 26. Lebensjahr. Alle Familienmitglieder müssen namentlich im Mitgliederverzeichnis des Vereins geführt sein. Der Familienbeitrag wird automatisch zum Beginn des nächsten Jahres auf Normalbeiträge umgestellt, sobald die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 3 Beitragszahlungen

1. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Lastschriftverfahren bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres für das gesamte Jahr eingezogen. Sollte im Ausnahmefall keine Einzugsermächtigung erteilt werden, bedarf dies einer Abstimmung mit einem Mitglied des Vorstands.
2. Bei Nichtteilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren können für den erhöhten Bearbeitungsaufwand durch die manuelle Prüfung und Nachverfolgung der Zahlungseingänge sowie der Verbuchung in der Mitgliederverwaltung Gebühren in Höhe von € 5,00 pro Kalenderjahr erhoben werden. Über einen Erlass dieser Gebühren entscheidet der Vorstand.
3. Zahlungsverzug
Eine Nichteinlösung von Lastschriften führt zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand durch Prüfung, Nacherhebung und ggfls. Schriftverkehr. Die in Rechnung gestellten Fremdgebühren sowie eine eigene Bearbeitungsgebühr von € 10,00 je Vorgang werden dem Mitglied weiterbelastet. Liegt das Verschulden der Nichteinlösung der Lastschrift beim HVC (z.B. Nichtbeachtung einer neuen und dem HVC bekannt gemachten Bankverbindung), so werden keine Gebühren weiterbelastet.
4. Bei Zahlungsverzug werden nach einer erfolglosen Erinnerung für die Erste Mahnung € 5,00 und die zweite Mahnung € 10,00 berechnet. Die Nichtzahlung einer Mahngebühr löst die zweite Mahnung aus. Ein Zahlungsverzug von 6 Monaten von Beiträgen oder Mahngebühren führt zum Ausschluss aus dem Verein. Die Nichteinlösung einer Jahreslastschrift und gleichzeitiger unbekannter Anschrift führt zum sofortigen Ausschluss. Über den Ausschluss wird auf einer Vorstandssitzung entschieden.
5. Vereinseintritt
Die erste Beitragszahlung (monatsanteilig) sowie die Zahlung der Aufnahmegebühr erfolgt mit einem Sondereinzug für das laufende Jahr.
6. Vereinsaustritt
Der Vereinsaustritt ist jeweils zum Jahresende (31.12.) mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Der Austritt kann frühestens nach einer Mindestmitgliedschaft von 12 Monaten ausgesprochen werden. Unterjährige Austritte werden nicht zeitanteilig zurückvergütet.

§ 4 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung ist mit Vorstandsbeschluss vom 24. Oktober 2023 in Kraft getreten. Vorherige Beitragsordnungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Beitragsordnung ihre Gültigkeit.

Hofheim, 24. Oktober 2023